STEIRISCHER TISCHTENNISVERBAND

Vizepräsident Ing. Erhard Pilz Zösenbergweg 72, 8045 Graz

Telefon: 0316/695173

E-Mail: sekretariat@stttv.at erhard.pilz@aon.at Internet: www.stttv.at



EINSCHREIBEN

An Herrn Gert Polzer Markusgasse 15 8055 Graz

Graz, 24. März 2014

Betreff: Einspruch gegen die Entscheidung des Meisterschaftsreferenten über das Spiel LAS2 gegen SIP7 im 2. DG, 1. Klasse Graz

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 11. März 2014 haben die Herren Kurt Schwarz, Marinko Draguljic und Andreas Schwammerlin gegen den Bescheid des Meisterschaftsreferenten vom 3. März 2014 betreffend Spielabbruch beim Spiel LAS2 – SIP7, 2. DG, 1. Klasse Graz am 26.Februar 2014 Protest eingelegt. Es wurde die Protestgebühr von 45 Euro beim Verband ordnungsgemäß hinterlegt.

Spruch:

- 1. Dem Protest wird stattgegeben. Die von Union Laßnitzhöhe überwiesene Protestgebühr von €45,-- wird rückerstattet. Des Weiteren wird auch die Verwaltungsstrafe in Höhe von €50,- zurückgenommen.
- 2. Das Meisterschaftsspiel LAS2 gegen SIP7 wird beim Stand vor dem Spielabbruch (3 : 0 für LAS1) mit den gleichen Spielern, die am 26. Februar gespielt haben, abgeschlossen. Der Spieltermin ist die 15. Woche im Spiellokal von Union Laßnitzhöhe. Der Mannschaftsführer von LAS1 ist verpflichtet, den Meisterschaftsreferenten mindestens 5 Tage vorher über den Termin der fertig zu spielenden Meisterschaftsbegegnung zu informieren.
- 3. Es wird zu diesem Spiel ein Beobachter des STTTV entsandt.
- 4. Die Mannschaft von SIP7 kann keine finanziellen Ansprüche für das nochmalige Antreten in Laßnitzhöe stellen.

Begründung:

Bei dem am 18. März 2014 in Graz, GAK-Treff stattgefundenen Disziplinarverfahren gegen den Spieler Marinko Draguljic (welches auf Grund der Anzeige von Herrn Gert Polzer – Spielführer von SIP7 – eingeleitet werden musste) konnte nicht zweifelsfrei erkannt werden, dass der Spieler Marinko Draguljic den Spieler Gerhard Schuster absichtlich umgestoßen hätte. Vielmehr war davon auszugehen, dass es eine Ranglerei war (hervorgerufen durch eine Schlägerbesichtigung von Herrn Schuster), im Zuge derer Herr Schuster zu Sturz kam. Es wurde bei diesem Disziplinarverfahren auch eine umfangreiche Zeugenbefragung durchgeführt, so dass davon auszugehen ist, dass das Disziplinarerkenntnis zur Bewertung des Einspruches herangezogen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann It. ÖTTV Handbuch § 33 (2) innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch an den Vorstand des STTTV per Adresse Sekretariat des STTTV – Wolfgang Heimrath bei gleichzeitiger Beibringung der Protestgebühr von € 90,-- auf das Konto AT092081503500905447, BIC STSPAT2GXXX bei der Stmk. Sparkasse erhoben werden. Die Kopie der Zahlungsbestätigung ist dem Einspruch beizulegen.

Für den Melde- und Beglaubigungsausschuss:

Erhard Pilze.h.

Ing. Erhard Pilz